

Kommunale Wärmeleitplanung (KoWaP)

Abschlussworkshop

24.11.2022

Das Projekt KoWaP

- ▶ „Entwicklung eines neuen Planungsinstruments für die kommunale Wärmeleitplanung unter Verknüpfung von planungsrechtlichen und förderrechtlichen Elementen“
- ▶ Gefördert im Rahmen des **7. Energieforschungsprogramms** im Förderaufruf „Energiewende und Gesellschaft“
- ▶ Laufzeit: Mai 2020 – November 2022

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Überblick zum Gesamtvorhaben

- ▶ Nationale **Wärmewendeziele** auf die lokale Planungs- und Umsetzungsebene transferieren und vor Ort Planungskapazitäten schaffen.
- ▶ Räumliche Abgrenzung unterschiedlicher **Eignungsbereiche** von Wärmeversorgungsoptionen.
- ▶ Verknüpfung von **Planungs- und Förderinstrumenten**.
- ▶ **Entwicklung eines neuen Planungsinstruments oder Modells** für die kommunale Wärmeleitplanung unter Einbeziehung kommunaler Erfahrungswerte zu wärmebezogenen Planungsverfahren und das Aufzeigen der **rechtlichen Implementierungsmöglichkeiten** und **-hemmnisse**.

Agenda

Zeit	Agendapunkt	Inhalt
9.00 - 9.10 Uhr	Begrüßung und Einführung	Projektüberblick
09:10 - 9.20 Uhr	Impuls-Vortrag	Kommunale Wärmeplanung als Wegweiser für eine regenerative Wärmeversorgung Dr. Veit Bürger (Öko-Institut e.V.)
09.20 - 09.40 Uhr	Modell einer kommunalen Wärmeplanung	Vorstellung und Diskussion des „Drei-Ebenen-Modells“ der Wärmeplanung Prof. Dr. Jürgen Knies (Hochschule Bremen)
09:40 - 10.20 Uhr	Rechtliche Untersuchungen zur Aufstellung und Umsetzung von Wärmeplänen	Vorstellung und Diskussion der Kernergebnisse des Rechtsgutachtens Stiftung Umweltenergierecht
10:20 - 10.40 Uhr	Empirische Untersuchungen zu Herausforderungen & Chancen aus kommunaler Sicht	Vorstellung und Diskussion der Kernergebnisse der Experteninterviews adelphi research
10.40 - 10.45 Uhr	Abschluss und Ausblick	

Kommunale Wärmeplanung als Wegweiser für eine regenerative Wärmeversorgung

Abschlussworkshop „Kommunale Wärmeleitplanung“

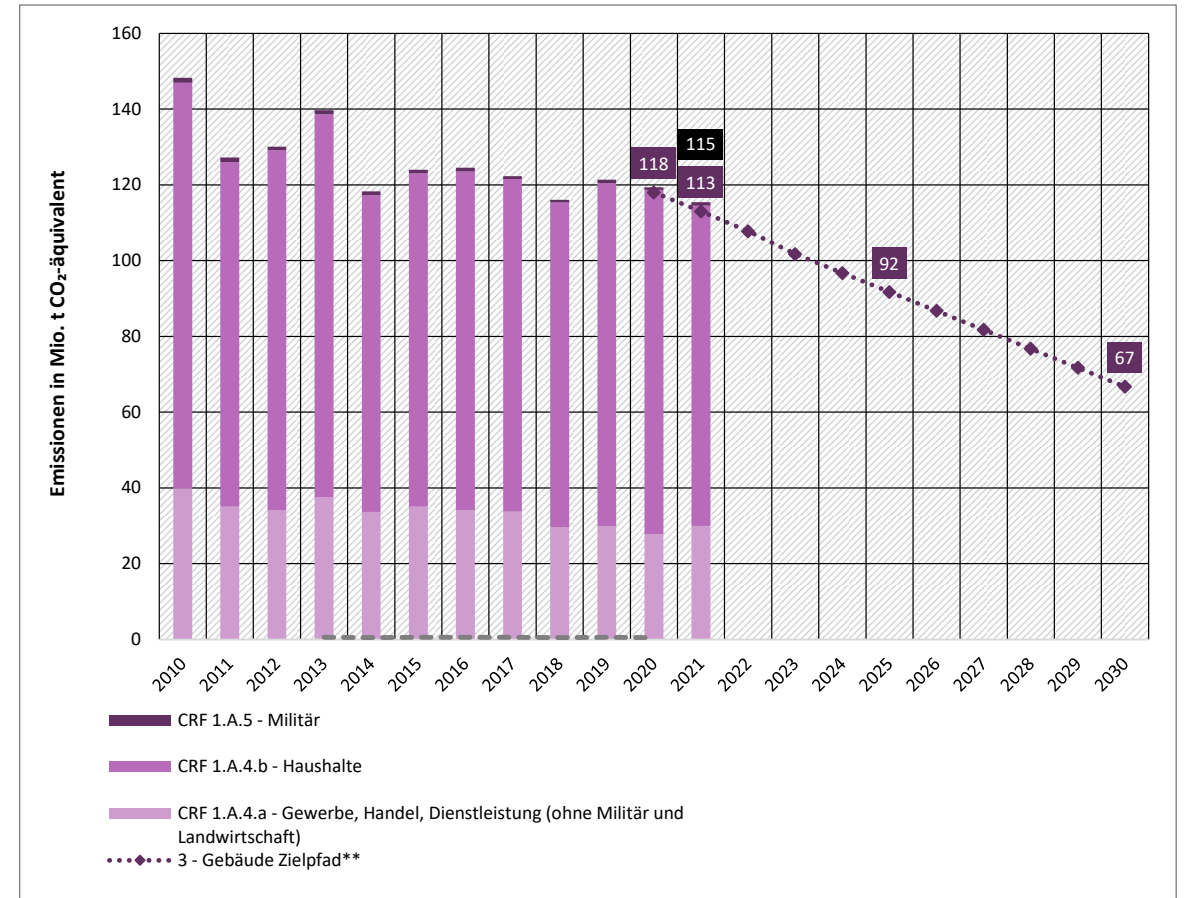
24. November 2022

Veit Bürger, Öko-Institut e.V.



Wo steht die Wärmewende im Gebäudesektor?

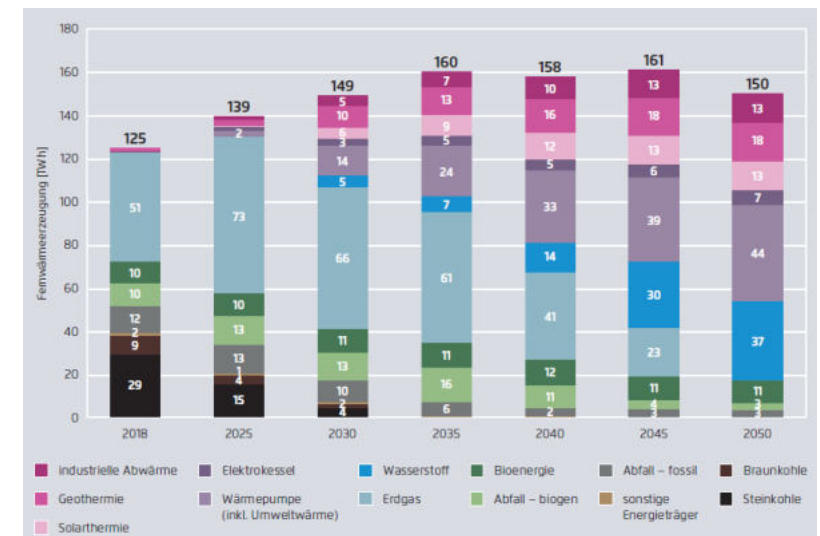
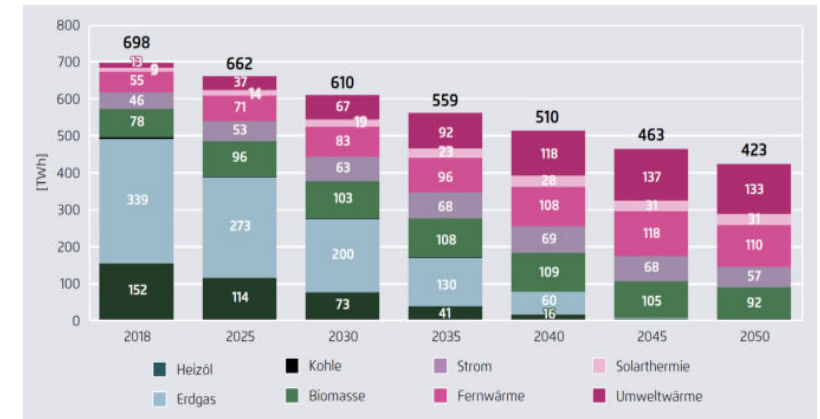
- Klimaschutzgesetz gibt Zielpfad für den Gebäudesektor vor
 - 2030 festes Sektorziel
 - 2031-2040 sektorübergreifender Minderungspfad
 - 2045: THG-Neutralität
- In 2020 und 2021 leichte Zielverfehlungen (Einfluss Corona unklar, keine Temperaturbereinigung + keine Bereinigung Entwicklung Lagerbestände)
- Zielkonformität erfordert deutlich stärkere Senkung der Emissionen als Trend der letzten Dekade



Quelle: UBA (2022)

Was sind die Herausforderungen der Wärmewende?

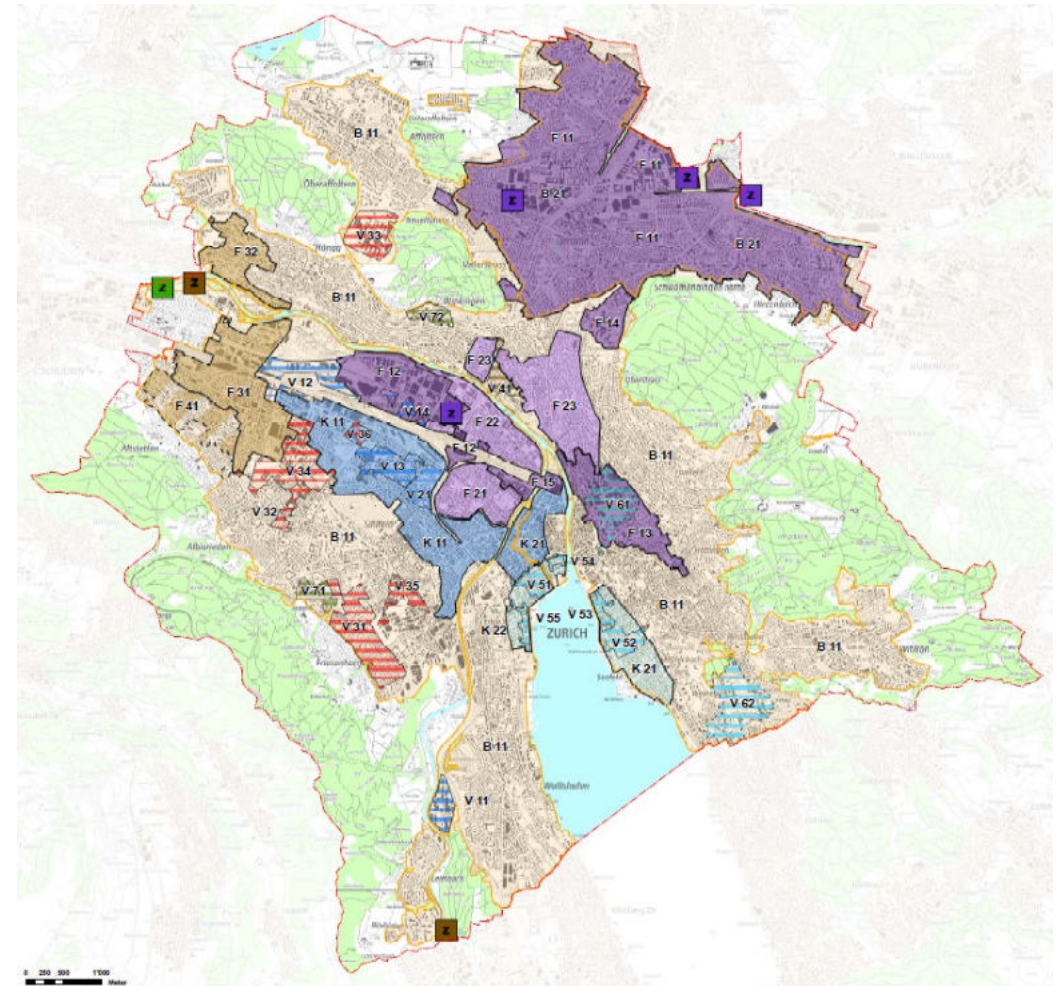
- Schlüsseltechniken/-infrastrukturen der Wärmewende
 - Effizienztechnologien (v.a. Wärmeschutz an der Gebäudehülle, kontrollierte Lüftung usw.)
 - Wärmepumpen (betrieben mit Strom aus EE)
 - Wärmenetze (gespeist mit Wärme aus EE und unvermeidbarer Abwärme)
 - Direktelektrische Wärmeerzeugung und ggf. Wasserstoff (v.a. für hohe Temperaturanforderungen in der Industrie)
- Wärmewende erfordert Infrastrukturaus- und Umbau
 - Wärmenetze: Anschlussverdichtung in bestehenden Netzgebieten + Ausweitung bestehender Netze + Zubau neuer Netze
 - Gasnetze: Partielle Stilllegung oder Umbau in Wasserstoffnetze
 - Stromverteilnetze: Ertüchtigung für Umgang mit Elektromobilität, Wärmepumpen und PV-Einspeisung



Quelle: agora/SKN (2021)

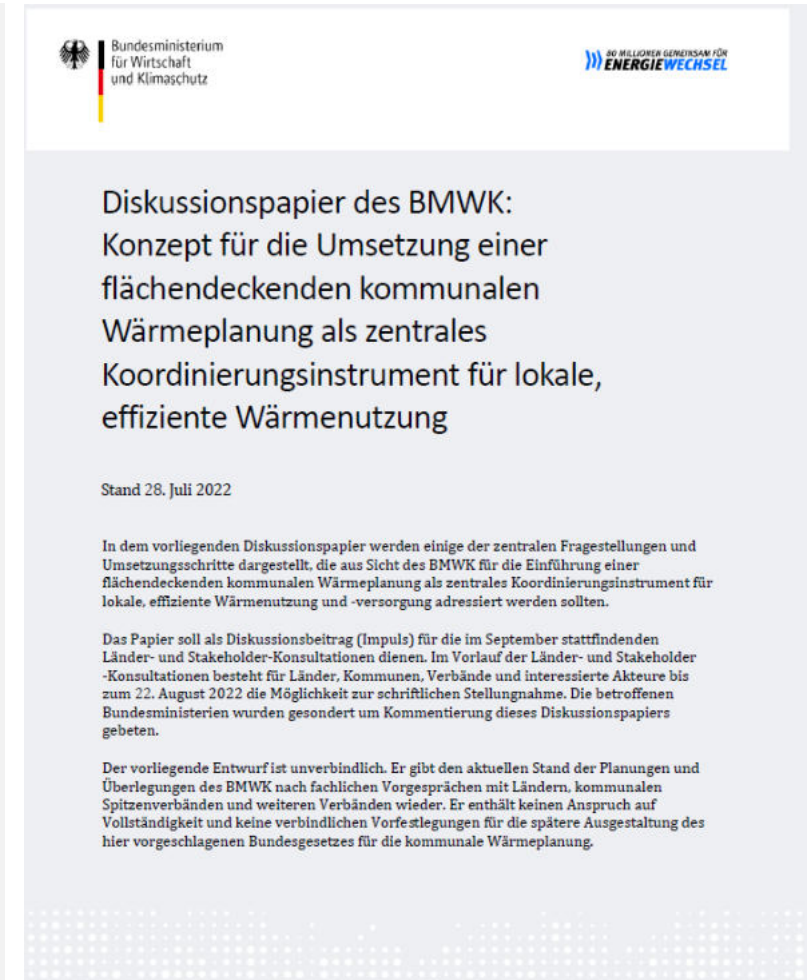
Wieso braucht es eine Kommunale Wärmeplanung?

- Orientierung für Einzelinvestitionsentscheidungen sowie die Infrastrukturentwicklung
- Gewährleistung von Planungssicherheit, v.a. für Investitionen in die Infrastruktur; Vermeidung von Parallelinfrastrukturen -> Sicherstellung einer kosteneffizienter Wärmewende
- Leitinstrument für bestehende und zukünftige Politikmaßnahmen (Förderinstrumente wie BEG und BEW, Ordnungsrecht wie GEG, Informationsinstrumente wie der iSFP)
- Transparenz für bestimmte Festlegungen (z.B. Rechtfertigung für Vorrangregelungen für Wärmenetze, Flächensicherung seitens der Kommune)



Was ist im Hinblick auf ihre rechtliche Umsetzung zu beachten?

- Verankerung des Zielbilds einer klimaneutralen Wärmeversorgung (Zieljahr 2045)
- Verankerung des Verständnisses der Kommunalen Wärmeplanung als Prozess
- Mindestmaß an rechtlicher Verbindlichkeit (Verankerung als kommunale Pflichtaufgabe)
- Methodische und inhaltliche Mindestvorgaben (Elemente der Wärmeplanung wie Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Zielszenario, Wärmewende-Strategie)
- Mindestmaß an Steuerung begrenzter Ressourcen (z.B. Biomasse, Wasserstoff)
- Daten: Welche Daten werden benötigt, welche sind vorhanden, wer erhält Zugriff auf die Daten, wie wird Datenschutz gewährleistet
- Breite Akteursbeteiligung und Transparenz bei der Entwicklung und Umsetzung der kommunalen Wärmewendestrategie





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

v.buerger@oeko.de

KoWaP - Kommunale Wärme(leit)planung

AP1: Modell einer strategischen Fachplanung in Bezug auf die Wärmeversorgung

Prüfung der bisherigen Ansätze in Bezug auf das Rollenverständnis der Akteure, der Überführung von datengetriebener Analyse hin zur Umsetzbarkeit sowie der Frage, inwieweit Wärmeplanung eine koordinierende Funktion übernehmen kann

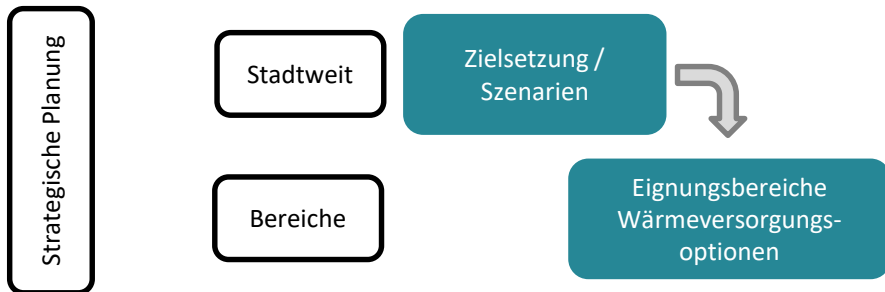
→ Wärmeplanung für das Gesamtgebiet einer Kommune

Ausgangslage

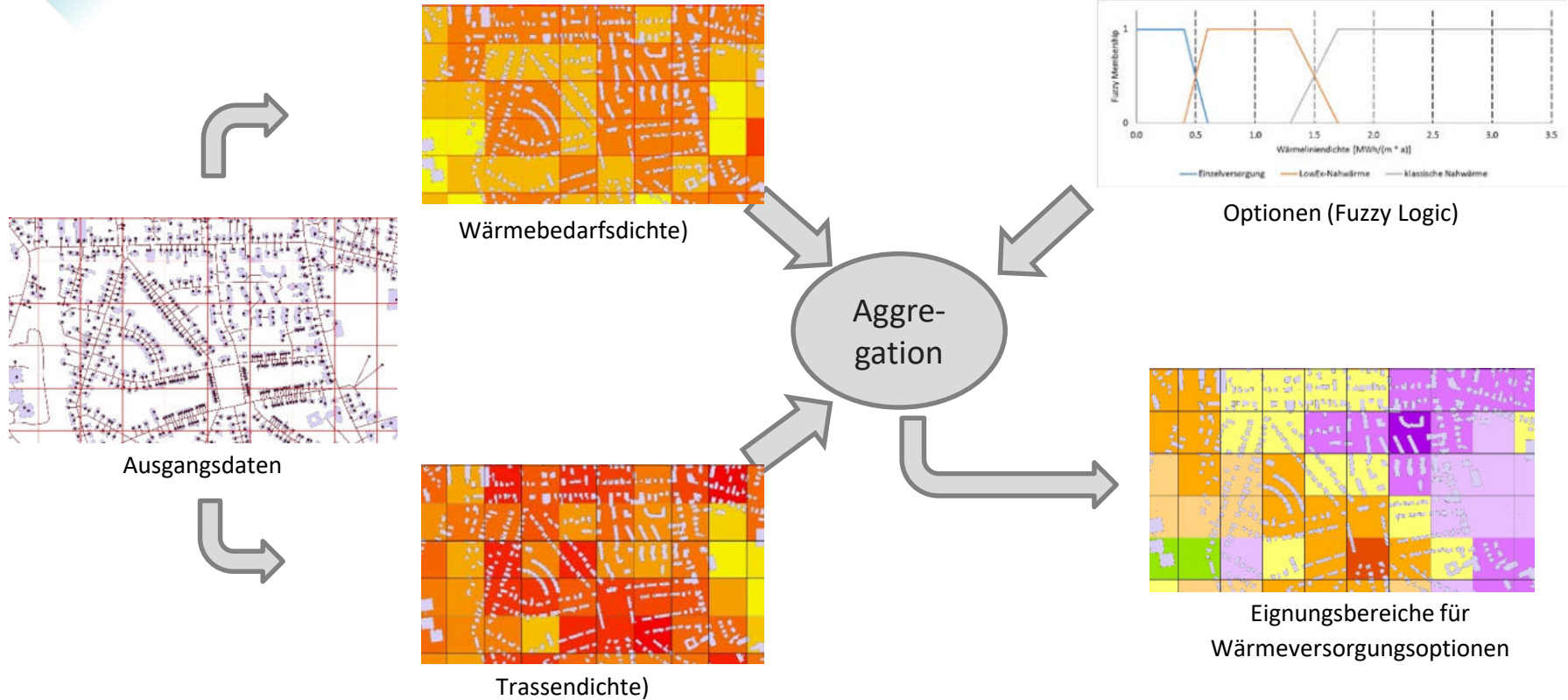
- **Hoher Aufwand und hohe Kosten für Datenbezug und Modellierung;**
Abgleich mit der Realität teilweise ernüchternd
 - **Spezifikationen und Qualitätskriterien für die Erstellung von Wärmeplänen fehlen.**
Unzureichend definierte Umsetzungspflicht
 - **Unreflektierte Quartiersbegriffe:** Stadtplanerisch motivierte Abgrenzungen von Sanierungsgebieten determinieren das Ergebnis der energetischen Planung.
 - **Umgang mit Unsicherheiten** ist im Planungswesen nur bedingt verankert → Prozessorientierung
- Für die technische Detailplanung fehlen planerische, technologieoffene und langfristige „**Leitplanken**“.

Lösungsansatz: Dreistufiges Planungsmodell

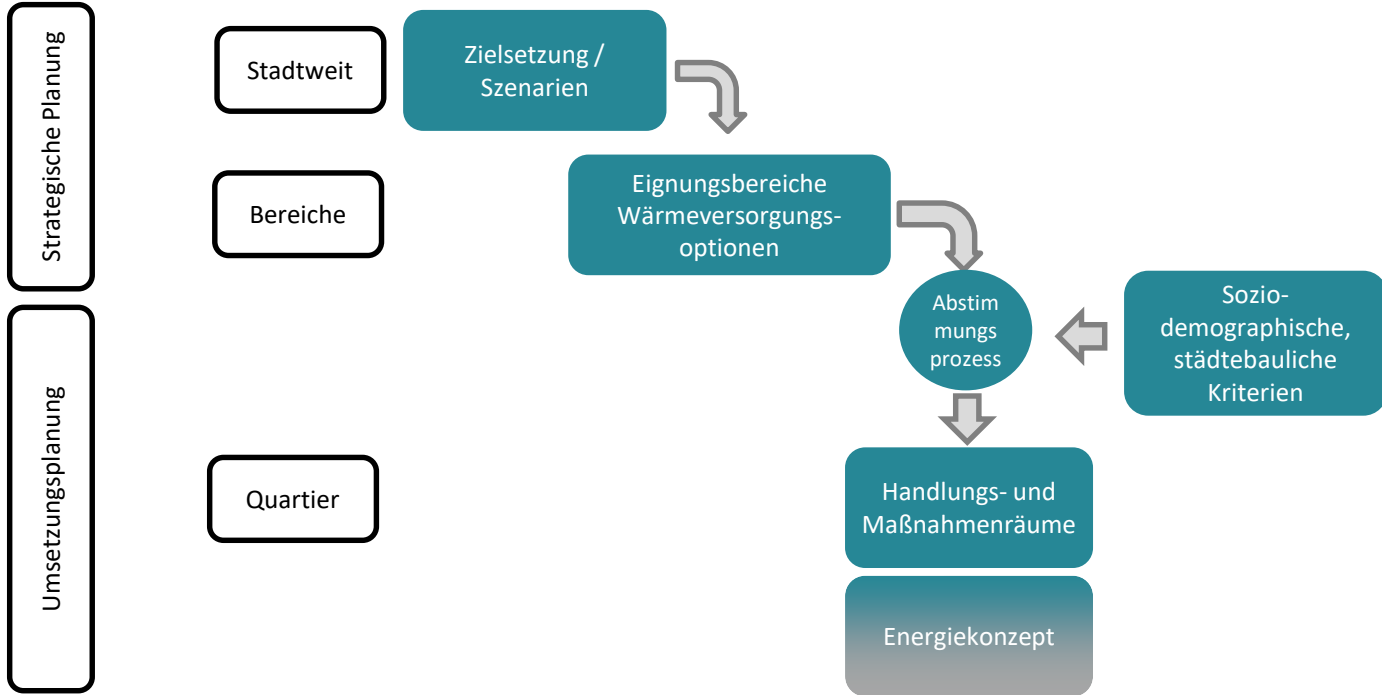
- **Strategische Planungsebene** der kommunale Wärmeplanung inklusive Ableitung von **Eignungsbereichen** von Wärmeversorgungsoptionen
 - Flächendeckende, datengetriebene Modellierung
 - Update-Fähigkeit
- **Umsetzungsplanung** bei erforderlichem Konkretisierungsbedarf, Ableitung von **Handlungs- und Maßnahmenräumen** für gebietsbezogene Energiekonzepte
 - Planerische Vorbereitung (Energiekonzept); Festlegung von Zeithorizonten
 - Ressortübergreifende Verständigung
 - ggf. Planungsgrundlage für Fernwärme
- **Detailplanungsebene**, in der die technische Planung festgelegt wird (Sanierung und Wärmeversorgung)
 - straßen- und gebäudescharfe Detailplanung
 - Fernwärmenetzbetreiber / Einzelmaßnahmen



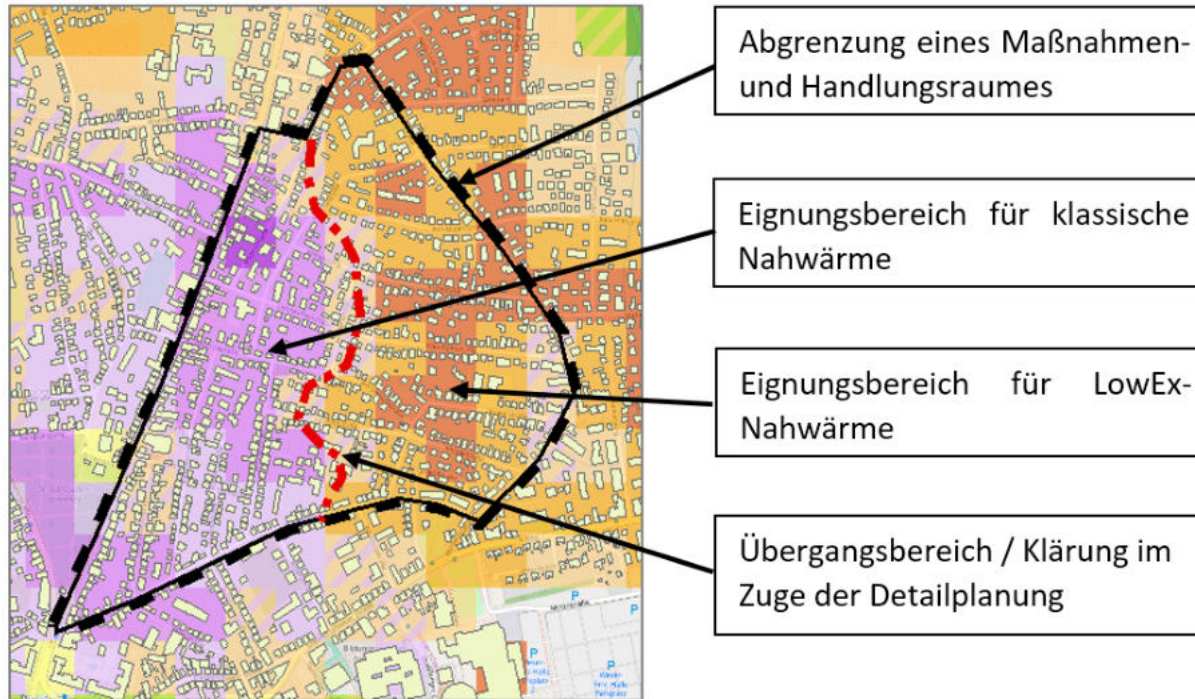
Wärmeatlas + Wärmeversorgungsoptionen + räumliche Aggregation



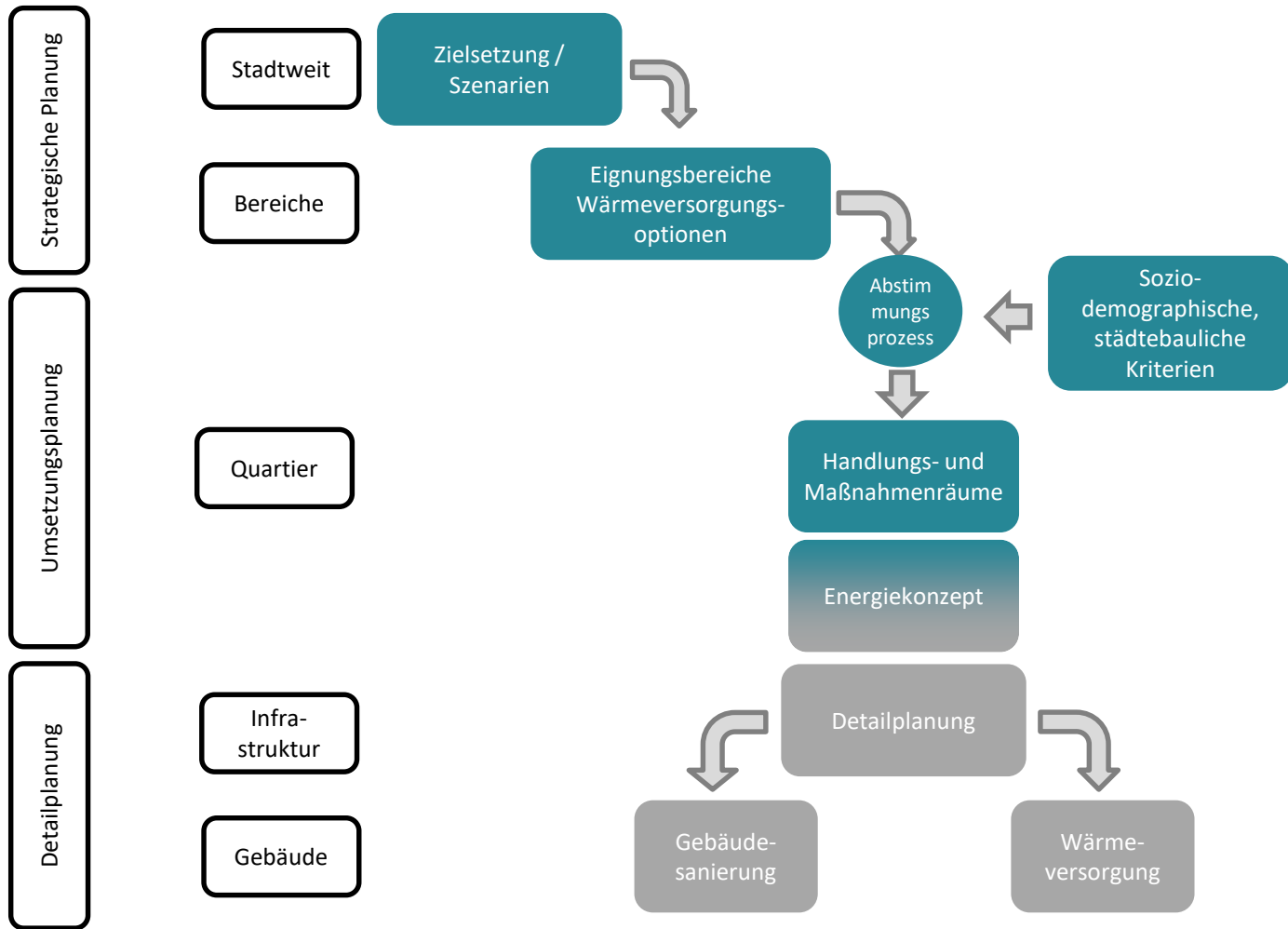
Kommunale Wärmeplanung



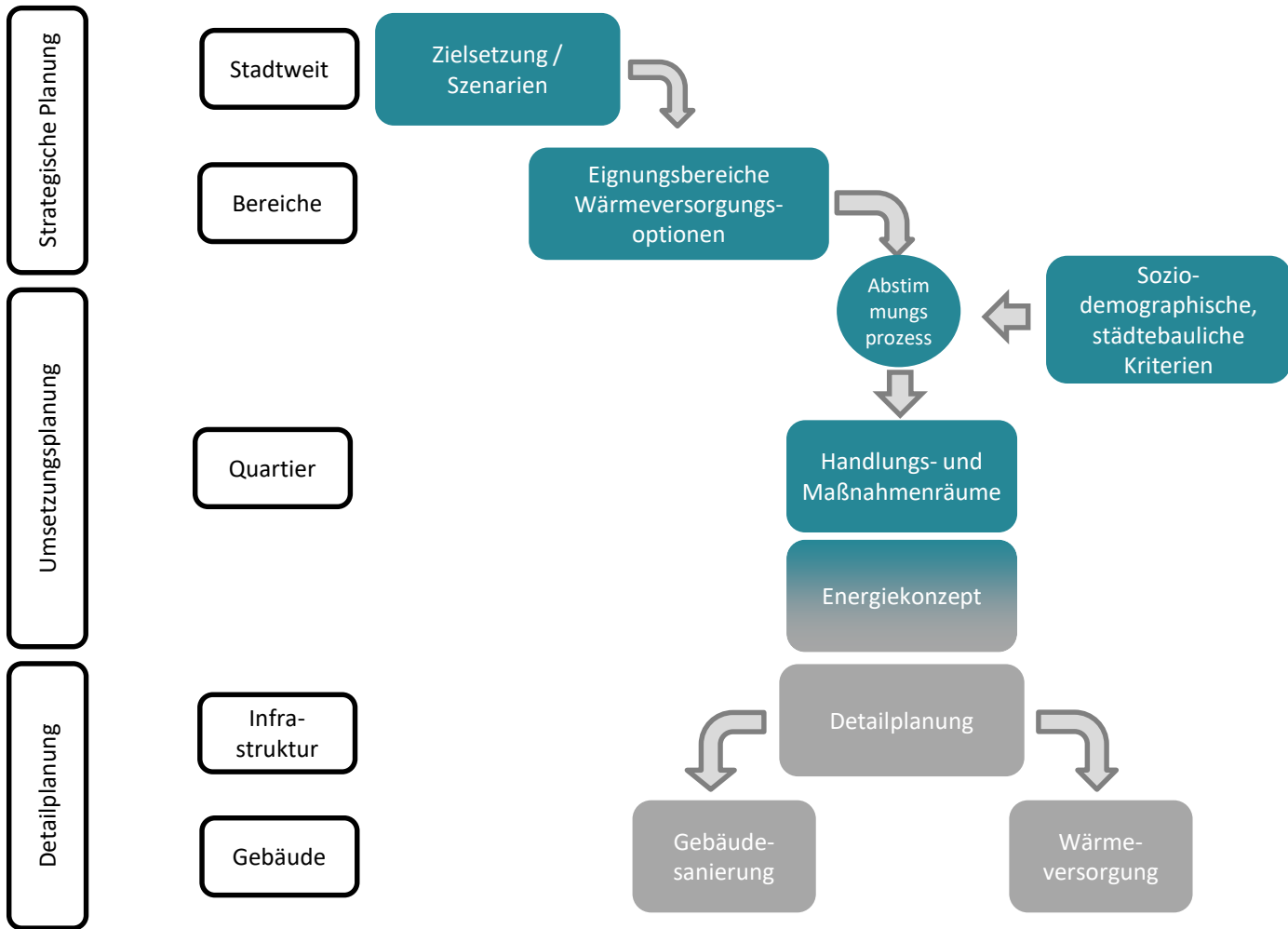
Handlungs- und Maßnahmenräume als Mittler zwischen strategischer Planungsebene und Detailplanung



Kommunale Wärmeplanung

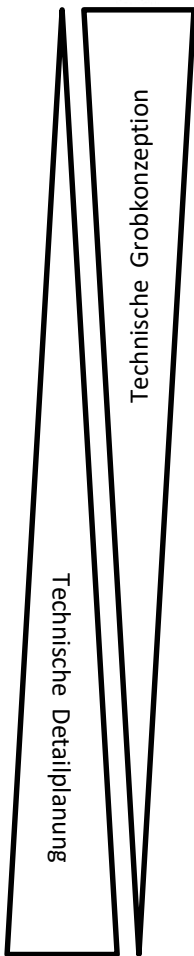
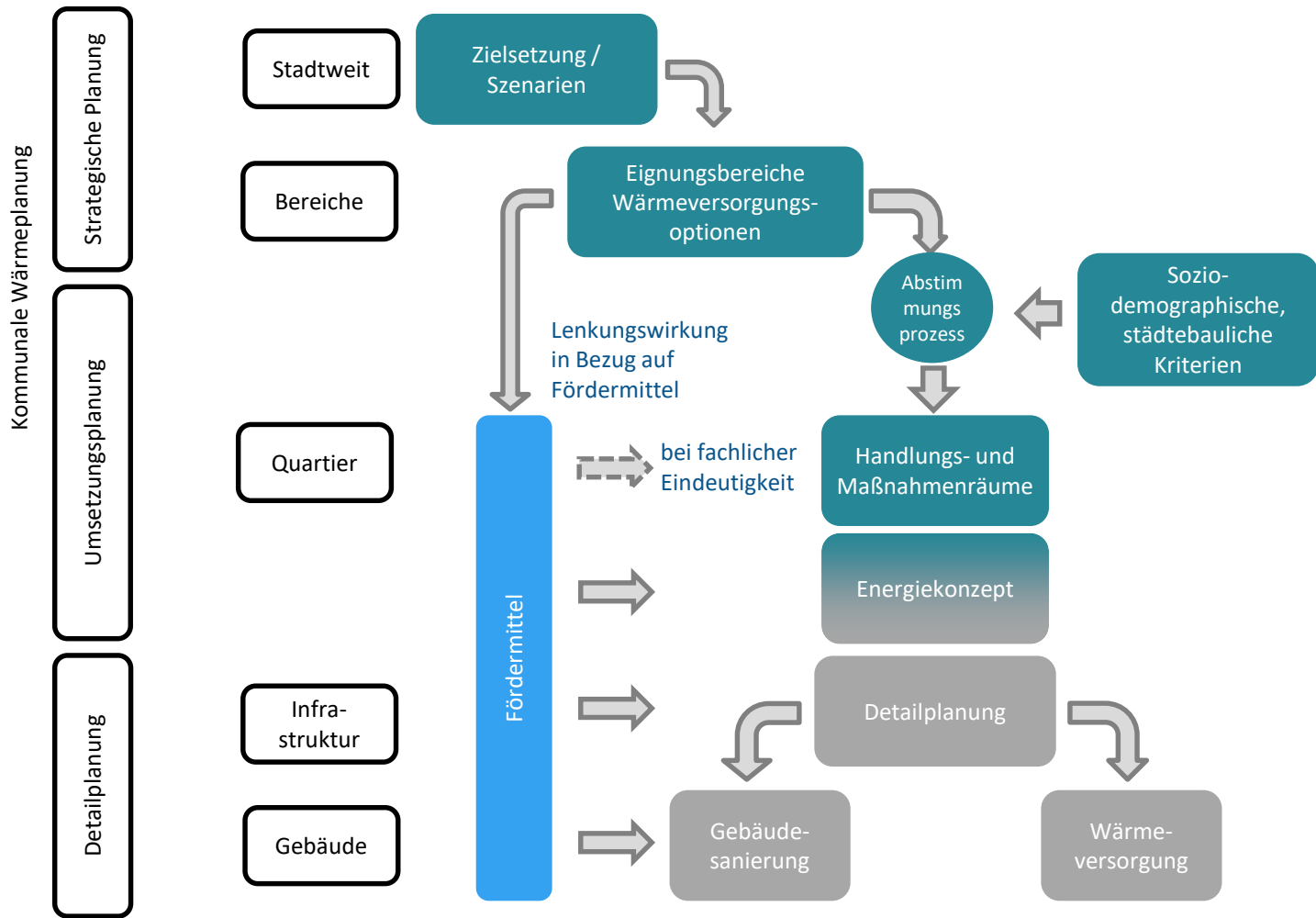


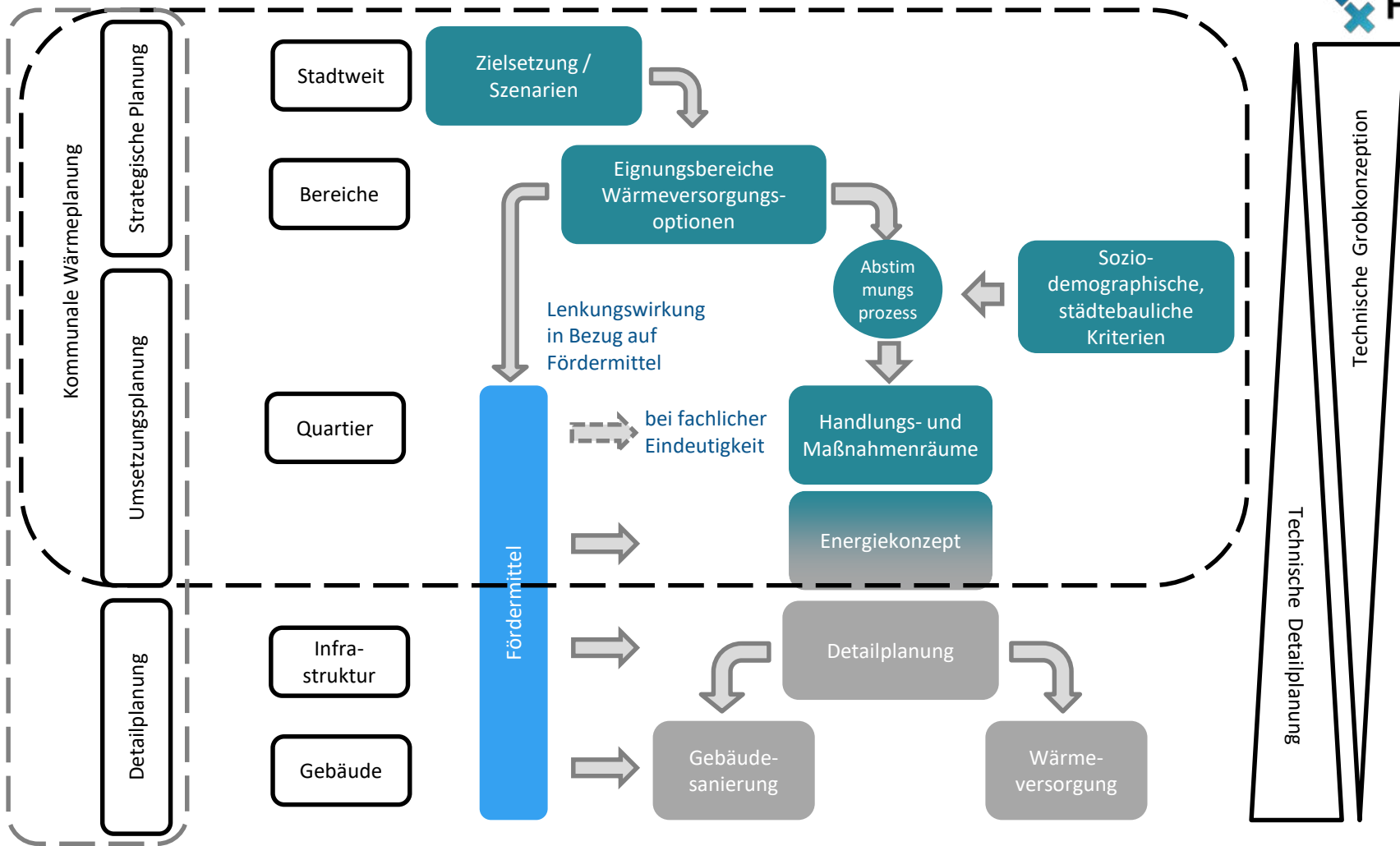
Kommunale Wärmeplanung



Technische Detailplanung

Technische Grobkonzeption





Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. Jürgen Knies

Prodekan Fakultät 2

Abt. Bau und Umwelt

Infrastrukturplanung umwelt- und energietechnischer Anlagen

Neustadtswall 30

28199 Bremen

Tel.: +49 421 5905-2362

M: +49 176 15140141

juergen.knies@hs-bremen.de

www.hs-bremen.de

KoWaP

„Kommunale Wärmeleitplanung – Entwicklung eines neuen Planungsinstruments für die kommunale Wärmeleitplanung unter Verknüpfung von planungsrechtlichen und förderrechtlichen Elementen“

Abschlussworkshop

24.11.2022

Agenda

- ▶ Rechtsgrundlagen für die Erstellung einer Wärmeplanung durch die Kommunen
- ▶ Umsetzung der Wärmeplanung
- ▶ Eignungsbereiche als Bestandteil von Wärmeplanung und ihre Verknüpfung mit Fördertatbeständen

KoWaP – Kernaussagen

*Teil A. Rechtsgrundlagen für die Erstellung einer
Wärmeplanung durch die Kommunen*

24.11.2022

Bestehender Rechtsrahmen auf Bundesebene

- ▶ Es existiert (noch) **keine bundesrechtliche Regelung** zur kommunalen Wärmeplanung.
- ▶ Eine Zuweisung der Aufgabe, Wärmeplanung zu betreiben an die Kommunen durch den Bund ist wegen des **Aufgabenübertragungsverbots** aus Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG zumindest unmittelbar nicht möglich.
- ▶ Diskussionspapier BMWK vom 28.07.22: Schaffung eines Bundesgesetzes zur *verpflichtenden*, flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung:
 - Planungsinstrument im Hinblick auf die Durchführung und Umsetzung verbindlich; *nicht* detaillierte methodische und inhaltliche Festlegungen und Anforderungen
 - Bestands- & Potenzialanalyse, Zielszenario, Wärmewendestrategie
 - Verknüpfung mit Förderung
 - Angestrebtes Inkrafttreten des Gesetzes bis Ende Q3 2023

Bestehender Rechtsrahmen auf Landesebene

- ▶ Auf landesrechtlicher Ebene besteht eine sehr **heterogene Regelungsdichte**.
- ▶ Die Wärmeplanung (Aufstellung) kann als verpflichtende oder freiwillige Aufgabe ausgestaltet werden.
- ▶ Das Recht der Kommunen, freiwillig Wärmeplanung zu betreiben ergibt sich schon aus der **kommunalen Selbstverwaltungsgarantie**, dennoch sollten gesetzliche Regelungen, insbesondere Ermächtigungen zur Datenerhebung, die Planung standardisieren und erleichtern.
- ▶ Regelungen zur Wärmeplanung beinhalten **übergreifende Elemente**:
 - Ermächtigung zur Datenerhebung!
 - Regelungen der Finanzierung (bei Pflicht)
 - (teilweise) fachliche Schritte der Aufstellung der Wärmepläne

Datenerhebung

- ▶ Um eine Wärmeplanung betreiben zu können, wird eine Vielzahl an Daten benötigt, welche größtenteils **nicht bei den Kommunen** liegen.
- ▶ In der Praxis ist für Datenerhebung eine **gesetzliche Ermächtigungsregelung** erforderlich.
- ▶ Einzelne Landesklimaschutzgesetze (etwa BaWü) ermächtigen die Kommunen bereits zur Datenerhebung zum Zwecke der Wärmeplanung.
- ▶ **Personenbezogene Daten** sind wegen der EU-DSGVO besonders zu schützen.
- ▶ Empfehlung: Spielräume der DSGVO nutzen, insb. Informationspflichten reduzieren

KoWaP – Kernaussagen

Teil B. Umsetzung der Wärmeplanung

Allgemeines Städtebaurecht

- ▶ Kommunale Wärmepläne **sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen**; eine mögliche Abweichung vom KWP muss gerechtfertigt bzw. begründet werden
- ▶ Wärmebezogene Einzel-Darstellungen im Flächennutzungsplan und Festsetzungen im Bebauungsplan sind grds. möglich
- ▶ Verbindliche Festsetzungsmöglichkeiten im BPL sind abschließend geregelt und v.a. mit Blick auf bestehende Gebäude begrenzt
- ▶ Bauleitplanung hat grundsätzlich nur **Angebotscharakter**; Darstellungen/Festsetzungen bewirken keine Verpflichtung zur Umsetzung; aber **Sicherung von Flächen** ist möglich
- ▶ **Einfacher** BPL (§ 30 Abs. 3 BauGB): grundsätzlich keine Gesamtplanung bzw. keine Festsetzung eines Baugebietstyps erforderlich
- ▶ **Vorhabenbezogener** BPL (§ 12 BauGB): Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens und keine Bindung der Gemeinde an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB

Besonderes Städtebaurecht – städtebauliche Gesamtmaßnahmen

- ▶ **Sanierungsmaßnahmen** (§ 136 ff. BauGB) und **Stadtumbaumaßnahmen** (§§ 171a – d BauGB) grundsätzlich zur Umsetzung von Inhalten kommunaler Wärmepläne geeignet
- Anwendungsbereich für klimaschutzbezogene Sanierungsmaßnahmen und Stadtumbau eröffnet; Beseitigung von städtebaulicher Missstände bzw. Funktionsverluste
- Zugriff auf Städtebauförderungsmitteln grundsätzlich möglich
- Stadtumbaumaßnahmen: **Konsensuale Vorgehensweise** über Verpflichtung durch städtebauliche Verträge; hoheitliche Eingriffsmöglichkeiten nur durch Stadtumbausatzung
- Sanierungsmaßnahmen: **stärkere hoheitliche Eingriffsmöglichkeiten**; aber auch **finanzielle Anreize** durch steuerrechtliche Abschreibungsmöglichkeiten für private Hauseigentümer
- ▶ Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 165 ff. BauGB, Maßnahmen der sozialen Stadt nach § 171e BauGB eignen sich nicht oder wenig zur Umsetzung KWP;
- ▶ Private Initiativen zur Stadtentwicklung (§ 171f BauGB) haben Potenzial für Umsetzung KWP; aber **landesrechtliche Regelungen** und **hohes Maß an Bürgerengagement erforderlich**

Sonstige Umsetzungsinstrumente der Kommunen

► Städtebauliche Verträge:

- Insb. beim Verkauf von Grundstücken der Gemeinde
- Mögliche Gegenstände der städtebaulichen Verträge gem. § 11 Abs. 1 S. 2 BauGB (*nicht* abschließend):
 - Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BauGB)
 - Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BauGB)

► Selbstverpflichtung der Gemeinde:

- z.B. Gemeinderatsbeschluss
- Keine rechtliche Bindung, kein Anspruch Dritter

Sonstige Umsetzungsinstrumente der Kommunen (II)

► **Anschluss- und Benutzungszwang:**

- Kraft Satzung für Teile des Gemeindegebiets, z.B. an ein gemeindliches Nah- und Fernwärmeversorgungssystem
- ABZ = Eingriff in Eigentumsfreiheit
 - Ermächtigungsgrundlage nötig:
 - Landesrecht: Gemeindeordnungen, Klimaschutzgesetze u.a.
 - Bundesrecht: § 109 GEG
 - Verhältnismäßigkeit zu prüfen:
 - Übergangsregelungen, Ausnahmen, Härtefallregelungen können notwendig sein

→ Ergänzendes Instrument, um Vorgaben der Wärmepläne (teilweise) durchzusetzen

Rechtshemmnisse bei Umsetzung der Wärmepläne

► Konzessionsvergabe

- keine Anpassungsmöglichkeiten während langer Laufzeiten
- Rechtsrahmen für Vergabe neuer Konzessionen anpassungsbedürftig
 - Sektorenkopplung, Entflechtung, Nebenleistungsverbot

► Soziale Erhaltungssatzungen, § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- In ausgewiesenen Milieuschutzgebieten energetische Sanierungen oder ein Wechsel der Wärmeversorgung genehmigungsbedürftig
- Genehmigungsanspruch für energetische Sanierungen zumindest auf dem Niveau der Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes

KoWaP – Kernaussagen

*Eignungsbereiche als Bestandteil von Wärmeplanung
und ihre Verknüpfung mit Fördertatbeständen*

Eignungsbereiche als Bestandteil von Wärmeplanungen

- ▶ Eignungsbereiche bislang nicht Gegenstand gesetzlicher Ausgestaltung
- ▶ Notwendigkeit Voraussetzungen, Inhalt und Rechtsfolgen einer solchen Festlegung zu klären und gesetzlich auszugestalten
 - Rechtsfolgen: Soll Festlegung originäre Rechtsfolgen haben oder Beschränkung auf Informationsfunktion gegenüber Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern? Herbeiführung von Rechtsfolgen erst durch Verknüpfung mit Fördertatbeständen?
 - Inhalt: Definition von Eignungsbereichen erforderlich – bspw. räumlich bestimmte oder bestimmbare Bereiche in denen eine oder mehrere Wärmemaßnahmen geeignet sind die Ziele der Wärmeplanung/des Gesetzes zu fördern; Schärfe der Gebietsabgrenzungen
 - Voraussetzungen: Abwägungsentscheidung erforderlich; Berücksichtigung allein technischer Umstände oder auch wirtschaftlicher, sozialer; Untersuchungstiefe in Abhängigkeit von zu erreichender Schärfe von Gebietsabgrenzungen (Rückwirkung auf Anknüpfung von Fördertatbeständen)

Die Verknüpfung von Fördertatbeständen mit Eignungsbereichen

- ▶ Verknüpfung von Fördertatbeständen mit Eignungsbereichen zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Förderung von Wärmemaßnahmen und ihrer räumlichen Spezifizierung
- ▶ Bei Ausgestaltung der Verknüpfung ist insbesondere Art. 3 I GG zu beachten, der jedenfalls willkürliche Unterscheidungen verbietet
 - Lokalisierung von Förderung über Eignungsbereiche setzt voraus, dass diese ausreichende Grundlage für Differenzierung bieten – Rückwirkungen auf Voraussetzungen für die Festlegung von Eignungsbereichen
 - Klärungsbedürftig auch hier der Umgang mit Unschärfen bei Eignungsbereichen: Unterscheidung von Negativ- (nicht gefördert wird nur, was Eignungsbereichen widerspricht) und Positivanknüpfung (gefördert wird nur, was im Eignungsbereich festgelegt ist) kann hilfreich sein; Unterscheidung von Grund- und Bonusförderung möglicher weiterer Ansatz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Investieren Sie jetzt in
die **Zukunft** des
Klimaschutzrechts!



Kontakt:

Hannah Lallathin
Referentin für Fundraising
lallathin@stiftung-
umweltenergierecht.de

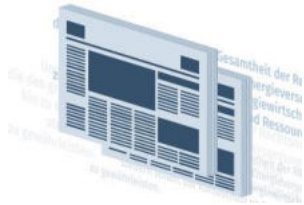
Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT

Fürstlich Castell'sche Bank
IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00
BIC: FUCEDE77

ENERGIE VORRAT

Stiftungsfonds für gutes Klimaschutzrecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Steffen Benz

benz@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Victoria Balling

balling@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

24.11.2022



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

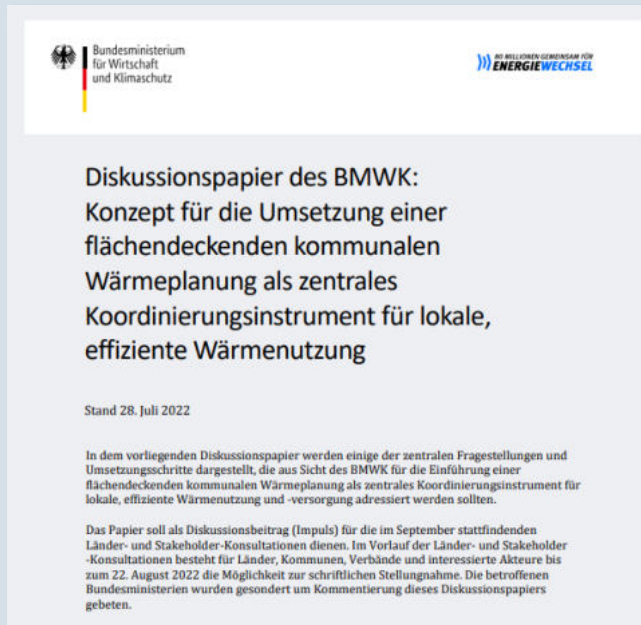
EMPIRISCHE UNTERSUCHUNGEN KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG

Herausforderungen & Chancen

THEMEN & INHALTE

1. Methodisches Vorgehen
2. Kommunale Ressourcen & Zuständigkeiten
3. Planerische Verzahnung mit dem Umland
4. Förderung & Eignungsbereiche zur räumlichen Steuerung
5. Datenverfügbarkeit
6. Mietrecht & WärmeLV

„**Kommunen** [sollen] die Erstellung des Wärmeplans entweder **selbst durchführen** oder die Durchführung durch einen Dritten zumindest **administrieren** [...]“

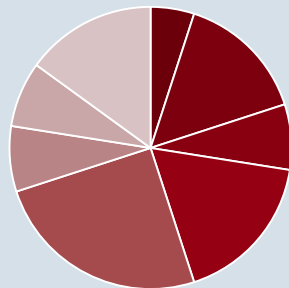


Online verfügbar:
https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/diskussionspapier-waermeplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

1

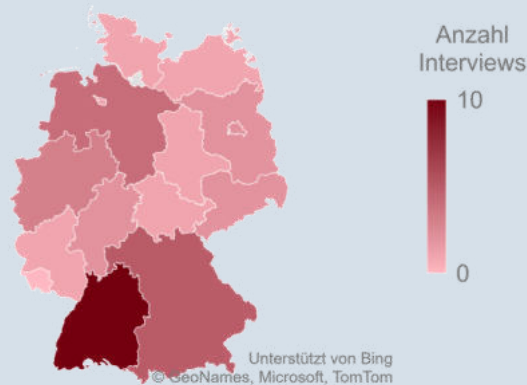
METHODISCHES VORGEHEN

Durchführung von bundesweit knapp 50 semi-strukturierten Interviews mit Kommunen, Energieversorgern, Energieagenturen, und Expert*innen aus der Wissenschaft zu verschiedenen Aspekten der Wärmeplanung. (*Erhebungszeitraum: Februar 2021 bis November 2021*)



■ Kleinstadt ■ Kleine Mittelstadt ■ Große Mittelstadt
■ Kleine Großstadt ■ Große Großstadt ■ Landkreis
■ Bundesland ■ Sonstiges

Interviews pro Bundesland





2

KOMMUNALE RESSOURCEN & ZUSTÄNDIGKEITEN

„Wenn jetzt alle Stellen in der Wärmeplanung hätten neu geschaffen werden müssen, hätten wir das niemals geschafft. Dann hätten wir das auch extern vergeben müssen. Es wird jetzt schon knackig mit 2023...“

(Großstadt)

„Letztlich liegt die Energieplanung im Bauamt. Wir haben bei uns den Fall, dass das Bauamt personell eingeschränkt ist, sodass die Wirtschaftsförderung das Projekt zur Fernwärme übernommen hat.“

(Kleinstadt)

Kommunale Ressourcen (Vergleich)

Großstadt (> 100.000 Einw.)

- Wärmeplanung selbst durchgeführt
- *1 Stelle* Wärmeplanung
- *10 Stellen* Sachgebiete Gesamtstadt & Liegenschaften
- Bereits Energieleitplanung erstellt (*5 Mitarbeiter*)
- *Ca. 17 zusätzliche Mitarbeiter* für Zielerreichung 2035 benötigt
- Eigene Förderprogramme entwickelt und bereitgestellt

Kleinstadt* (< 20.000 Einw.)

- *1 Stelle* aus der Wirtschaftsprüfung zuständig für Fernwärmeprojekt
- Bauplanung personell sehr eingeschränkt: Planung an externen Dienstleister vergeben
- Kaum freie Flächen auf dem Land verfügbar
- Verwaltungspersonal schwer zu bekommen
- Auf Unterstützung der Länder angewiesen

**Zum Zeitpunkt des Interviews keine Pflicht zur Wärmeplanung*

Herausforderungen & Chancen

Hemmnisse:

- X 1 Stelle (z.B. Klimaschutzmanager) nicht ausreichend für Planung, außer bei externer Vergabe an Dienstleister
- X Kleine Kommunen benachteiligt (*vorherige Planungen, Mitarbeiter Verwaltung, Personalsuche*)
- X Zusätzlicher Fachkräftemangel in der Verwaltung ist absehbar

Lösungswege:

- › Kommunen brauchen genügend Vorbereitungszeit vor Einführung der Pflicht (*Personal- & Investitionsstrategien*)
- › Planungsgemeinschaften zur Bündelung der Kapazitäten (*gemeinsamer Wärmeplan*)
- › Interkommunale Zusammenarbeit ermöglichen, fördern & unterstützen (*Zusammenarbeit in Einzelprojekten*)

3

PLANERISCHE VERZAHNUNG MIT DEM UMLAND

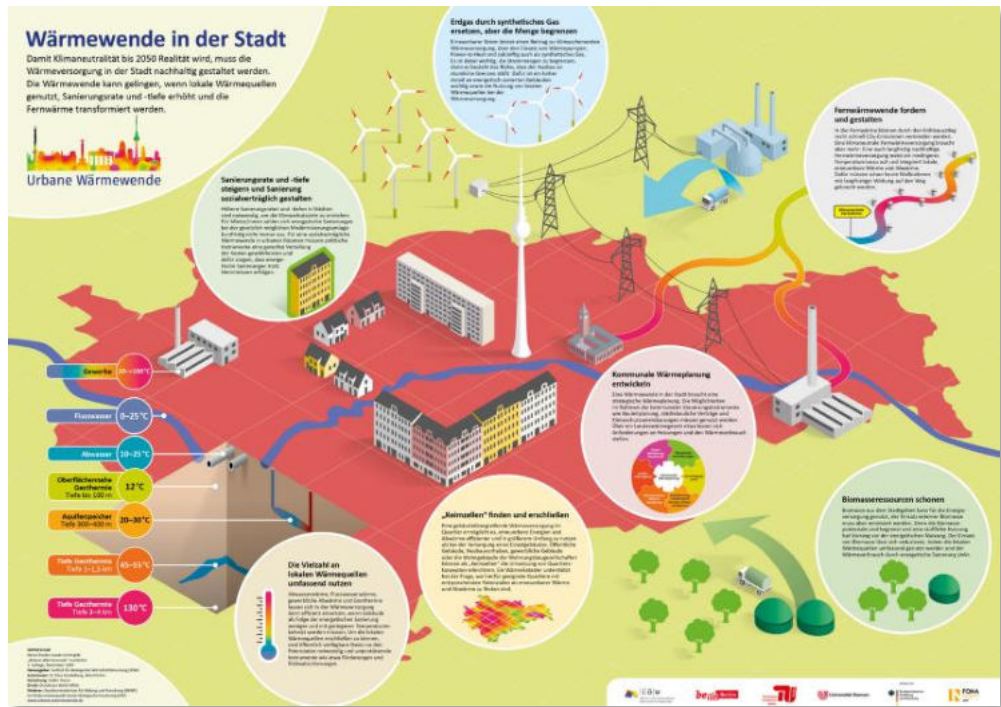
„Unsere Kommune hat keine Möglichkeiten, die Wärmemenge die hier benötigt wird THG-neutral auf eigenem Gebiet zu erzeugen. Die Erzeugerkapazitäten liegen nicht hier. Man müsste das Umland betrachten ...“

(Sachsen-Anhalt)

„Der Austausch mit den umliegenden Kommunen findet aktuell mit den Energieagenturen statt. Die sammeln den Stand der Wärmeplanung und Probleme und organisieren Veranstaltungen [...]. Das Problem ist, die umliegenden Kommunen arbeiten mit einem Ingenieurbüro und dann ist der Austausch ein bisschen stockend.“

(Baden-Württemberg)

Wo kommt die Wärme her?



3. VERZAHNUNG MIT DEM UMLAND



Voraussetzungen zur Erstellung von Wärmeplänen
Ressourcen in der Verwaltung



Voraussetzungen für eigene Wärmeversorgung (Wärmequellen)
Siedlungsdichte, Bebauung, Flächenpotenziale, Morphologie, ...



Notwendigkeit der regionalen Zusammenarbeit
Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) & Planungsgemeinschaften (BaWü)

Herausforderungen & Chancen

Hemmnisse:

- X Kommunen sind zum Teil für die Wärmeversorgung auf das regionale Umland angewiesen
- X Interkommunale Zusammenarbeit findet auf anderen Ebenen bisher wenig statt* (*Einzelinteressen, Konkurrenz, Souveränität, bisher keinen Grund*)

Lösungswege:

- › Planungsgemeinschaften und IKZ ermöglichen, fördern und in der Organisation unterstützen (*Energieagenturen, Koordinierungsstellen, Kompetenzzentren*)
- › Bereitstellung von Leitfäden** für IKZ in der Wärmeplanung

*FÖV, 2019: *Interkommunale Zusammenarbeit als Reformansatz* - der rheinland-pfälzische Weg. Hg. v. Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV). Online verfügbar unter https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Staedte_und_Gemeinden/Dokumente/Kommunal-_und_Verwaltungsreform/Gebietsreform/FOEV_IKZ_Bericht_191231_Prof._Dr._Ziekow.pdf

**Difu, 2019: *Lebensqualität und Daseinsvorsorge durch interkommunale Kooperation*. Ein Leitfaden für Kommunen in ländlich geprägten Regionen. Berlin: difu. Online verfügbar unter <https://repository.difu.de/jspui/handle/difu/255690>



4

FÖRDERUNG & EIGNUNGSBEREICHE

„Die gesamte Förderlandschaft ist viel zu kurzfristig und ohne Planungssicherheit aufgesetzt [...], wo man in der Finanzierung immer nur 2 Jahre in die Zukunft schaut. Unsere Projekte, also Geothermie und Fernwärmeausbau, da brauche ich mehr als 5 Jahre, fast 10 Jahre der Planungssicherheit.“

(Bayern)

„Wer autark sein will, muss auch bezahlen...“

(Niedersachsen)

4. FÖRDERUNG & EIGNUNGSBEREICHE



Breites Förderangebot vorhanden (EU, Bund, Länder) **allerdings bestehen einige Verzerrungen** (Personalfinanzierung, Übersichtlichkeit, Kombinationsmöglichkeiten und Laufzeiten der Förderangebote)



Ausweisung von Eignungsbereichen für räumliche „Leitplanken“ einer gewünschten Entwicklungsrichtung*



Eignungsbereiche bieten die Möglichkeit bestimmte **Technologien in der Förderung besserzustellen** als andere

*Jürgen Knies, 2018; Einzelentscheidungen im Kontext einer kommunalen Wärmeplanung – ein Modellansatz. In: *AGIT – Journal für Angewandte Geoinformatik* (4), S. 102–113. DOI: 10.14627/537647013.

Herausforderungen & Chancen

Hemmnisse:

- X Personalfinanzierung wichtiges Anliegen und noch ungeklärt
- X Maßnahmenförderungen unübersichtlich, kurzfristig & nicht kombinierbar

Lösungswege:

- › Finanzierung für Personal sicherstellen
- › Bessere Übersichtlichkeit und Beratung für Förderprogramme
- › Besondere Förderung in Eignungsbereichen um Wirtschaftlichkeit einzelner Technologien zu verbessern
- › Finanzierung für Kommunen außerhalb der Pflicht ermöglichen (Chancengleichheit)

5

DATENVERFÜGBARKEIT

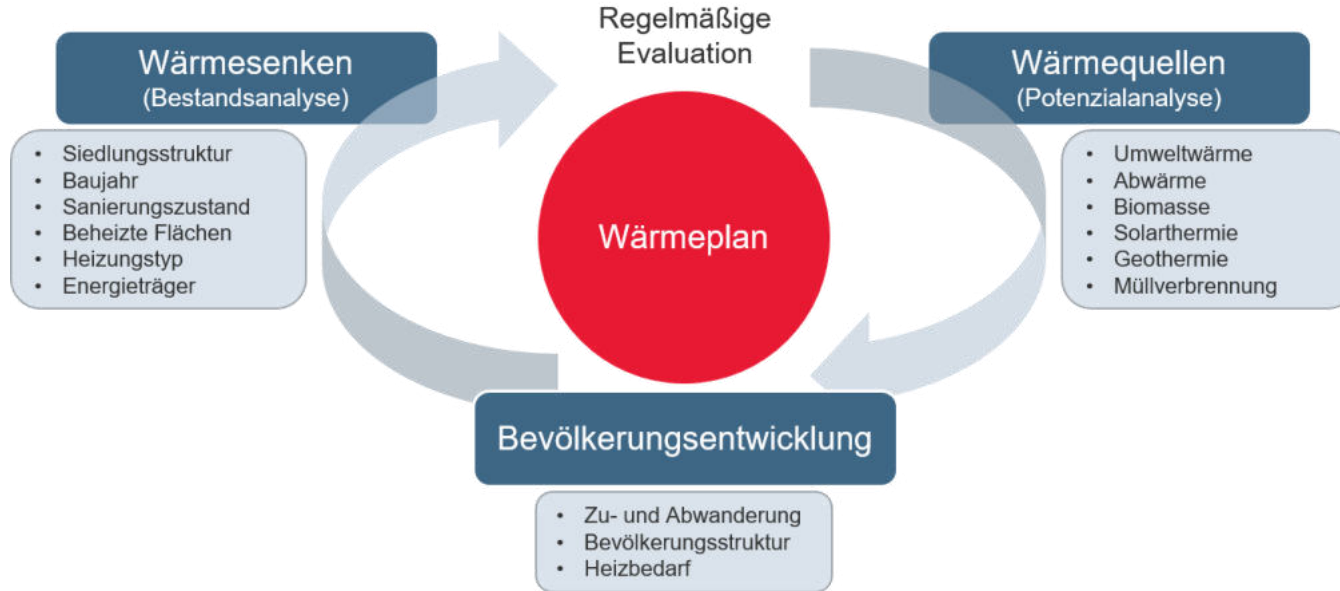
„Nachdem der Vorbehalt des Datenschutzes mit Hilfe des Landesklimaschutzgesetzes ausgeräumt wurde, haben die Schornsteinfeger horrende Summen aufgerufen, sodass es utopisch war diese zu bezahlen.“

(Schleswig-Holstein)

„Wir haben sämtliche Schornsteinfegerdaten für das Gebiet der Stadt bekommen, allerdings völlig ohne Verortung, beziehungsweise nur nach vier Kehrbezirken in die sich das Stadtgebiet aufteilt. Wir wissen welche Anlagen auf dem Stadtgebiet stehen, aber wissen nicht genau wo.“

(Baden-Württemberg)

5. DATENBESCHAFFUNG



Quelle: Eigene Darstellung

5. DATENBESCHAFFUNG



Datengrundlage Schlüsselrolle für kommunale Wärmeplanung

Detaillierungsgrad: *meist nur aggregierte Daten von 3 bis 5 Gebäuden (DSGVO)*

Qualität der Daten: *oftmals unvollständig, kein einheitliches Format*



Datenherausgabe durch Schornsteinfeger und Energieversorger

Datenabfrage aufwendig und oft mit Kosten verbunden

Nicht repräsentativ	Akteur	Verfügbarkeit von Daten ist ausreichend	Daten nur eingeschränkt verfügbar*	Verfügbarkeit von Daten ist unzureichend
	Kommunen	7	8	5
	Energieversorger, Energieagenturen	3	-	3
	Andere öffentliche Einrichtungen	1	1	1
	Gesamt	11	9	9

**Datenschutzprobleme, unvollständig oder veraltet, Beschaffung sehr aufwendig, unzureichender Detaillierungsgrad*

Herausforderungen & Chancen

Hemmnisse:

- X Datenbeschaffung große Belastung für Kommunen (*Beschaffung, Verarbeitung*)
- X Potenzialdaten kaum Thema* (*keine flächendeckenden Daten*)
- X nur vereinzelt Regelungen zu Datenherausgabe in KSG der Länder

Lösungswege:

- › Gesetzliche Pflicht zur Herausgabe kostenneutral ermöglichen
- › Erfassung gebäudespezifischer Daten, zentrale Sammlung und Bereitstellung von Daten
- › Standardisiertes Datenformat und die Bereitstellung Berechnungstools (*Bilanzierung, Wirtschaftlichkeit, etc.*)
- › Bereitstellung von Datenbanken zu Dienstleistern und Planern

*Hauptsächlich in Bundesländern ohne Pflicht zur Wärmeplanung

6

MIETRECHT & WÄRMELV

„Wir kommen mit der Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung nur so weit, dass sie auch mit der dezentralen Lösung konkurriert ...

... Je mehr erneuerbare Energien wir einbinden, desto teurer wird die leitungsgebundene Wärmeversorgung und desto weniger schaffen wir die Kostenneutralität, die laut Mietrecht erreicht werden muss.“

(Großstadt)

6. MIETRECHT & WÄRMELV



Warmmietenneutralität: Kosten nach Einbau einer neuen Heizung müssen auf gleichem Niveau wie im Mittel der 3 vorangegangenen Jahre verbleiben (§ 556c BGB)



Dadurch werden Investitionen in erneuerbare Wärme erschwert, da dies mit Investitionskosten verbunden ist (z.B. Wärmenetze)



Vor allem im urbanen Raum mit erhöhtem Potenzial für leitungsgebundene Wärme ist die Umstellung der vorwiegend dezentrale Heizsysteme (Gas) aufwendig



WärmeLV berücksichtigt nicht mittelfristig steigenden Kosten für fossile Brennstoffe und die Bepreisung von CO₂

Herausforderungen & Chancen

Hemmnisse:

- X Warmmietenneutralität gefährdet
Ausbauziele der Fernwärme
- X Retrospektives Benchmarking
betrachtet nicht die dynamischen und
zukunftsgewandten Entwicklungen

Lösungswege:

- › Einführung von Teilwarmmieten-Modellen
- › Entwicklung zum zukunftsgewandten
Benchmarking für Evaluierung

24.11.2022



© Mariusz Szczygiel - shutterstock.com

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

VIELEN DANK!

KONTAKT

Andreas Schneller

Senior Manager

schneller@adelphi.de

Dr. Christian Kluge

Manager

kluge@adelphi.de

adelphi research GmbH | Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin